

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld und ihrer Ausschüsse

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2013 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld und ihrer Ausschüsse erlassen:

§ 1

(1) **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter und der Mitglieder sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich oder mündlich zu Protokoll einer Sitzung der Gemeindevertretung mitzuteilen.“

(2) **Nach § 5 Abs. 1** wird folgende neuer **Absatz 2** eingefügt:

„Vorlagen für voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind von der Verwaltung mit dem Vermerk: „Vertraulich - es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor“ zu kennzeichnen und mit einer rechtlichen Bewertung zu den Ausschlusstatbeständen zu versehen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

(3) **§ 6 Ziffer 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Beschlussfassung über die Tagesordnung sowie die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte, Verlesung von Dringlichkeitsanträgen und Beschlussfassung über die Aufnahme in die Tagesordnung“

(4) **Nach § 17** wird folgender neuer **§ 18** eingefügt:

„§ 18 Einwohnerbefragungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sein. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Durchführung einer Einwohnerbefragung wird ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die im Rahmen der Einwohnerbefragung zu beantwortende Frage und den Tag oder den Zeitraum, an bzw. in dem die Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 16c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.
- (3) Die im Rahmen der Einwohnerbefragung zu beantwortende Frage muss so formuliert sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird ortsüblich bekanntgemacht.“

Die bisherigen §§ 18 und 19 werden die §§ 19 und 20.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den

(Bernd Sienknecht)
Bürgermeister